



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje und
Prof. Dr. Gerhard Kraft

Jost Delbrück
Das Staatsbild im Zeitalter
wirtschaftsrechtlicher Globalisierung

Juli 2002

Heft 3

Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung

Von

Jost Delbrück

Erste Christian-Thomasius-Vorlesung
zum Internationalen Wirtschaftsrecht

am

23. Mai 2002

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
mit finanzieller Unterstützung durch die Rechtsanwaltskanzlei
Freshfields Bruckhaus Deringer

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 3

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Delbrück, Jost: Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung/Jost Delbrück [Institut für Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg]. – Halle (Saale): Univ.- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 2002

(Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht; H. 3)

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-654-6

Schutzgebühr 5 Euro

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Die Rolle des klassischen National- und Territorialstaates im Wirtschaftsleben	6
C. Die Veränderung der Strukturen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter dem Einfluss der Globalisierung	9
I. Die Übertragung staatlicher Aufgaben auf inter- und supranationale Organisationen	11
II. Zur Enterritorialisierung der Ausübung hoheitlicher Funktionen und des Rechts	16
III. Zur wachsenden Bedeutung von nichtstaatlichen Organisationen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im transnationalen Raum	18
D. Zum Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung	18
Schrifttum	20

A. Einleitung

Das hier zu behandelnde Thema ist in mehrfacher Hinsicht ein schwieriges. Es verknüpft zwei Begriffe, die präziser Beschreibung schwer zugänglich sind: gewiss, als Jurist und Politikwissenschaftler ist der Rückgriff auf die bis heute weithin im Staats- und Völkerrecht anerkannte *Jellineksche* Drei-Elemente-Lehre und deren Beschreibung des Staates als die aus einem definierten Staatsgebiet, einem Staatsvolk und einer effektiven Staatsgewalt geformte politische Organisation einer Gesellschaft möglich.¹ Aber ein Blick auf nur die letzten einhundert Jahre zeigt, dass das der *Jellinekschen* Definition zugrunde liegende Staatsbild schwerlich dem entspricht, was wir heute zu Beginn des 21. Jahrhunderts als Staaten erkennen und anerkennen. Gravierende politische und ökonomische Umwälzungen während dieses Zeitraumes haben das Staatsbild fortwährend verändert. Um nur ein Beispiel zu nennen: die Einbindung praktisch aller 190 Staaten in ein dichtes Netzwerk internationaler und in einigen Fällen supranationaler Organisationen hat das Erscheinungsbild des *Jellinek* präsenten Staates dahingehend verändert, dass Zweifel aufkommen können, ob gerade die traditionellen Staaten den Kriterien der Drei-Elemente-Lehre noch entsprechen; denn die Integration der Staaten in die internationalen und supranationalen Strukturen hat ihre Staatsgewalt nachhaltig relativiert, zum Teil zumindest suspendiert und ihre Einzigkeit durch die Etablierung konkurrierender metastaatlicher Hoheitsgewalt aufgehoben, so dass von einer Effektivität der Staatsgewalt im Sinne *Jellineks* nicht mehr ohne weiteres gesprochen werden kann, ganz zu schweigen von der Relativierung der Grenzen des Staatsgebietes. Hierauf wird im Einzelnen zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt es, als eine allgemeine Beobachtung festzustellen, dass es *das* Staatsbild nur in Momentaufnahmen gibt, der Staat im Übrigen in der Wechselwirkung zwischen seiner normativ-institutionellen Struktur und den gesellschaftlichen und namentlich den ökonomischen Kräften sich mal schneller, mal langsamer wandelt und sich damit einer generell-abstrakten Definition, wie sie *Jellinek* in seiner Zeit so wirksam vorgenommen hat, bei genauerem Hinsehen entzieht.

Will man sich ein Bild vom Staat im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung machen, so wird dies am Ehesten möglich sein, wenn man sich einerseits kurz die Rolle des Staates im Wirtschaftsleben in der Vergangenheit vergegenwärtigt und andererseits in eine Analyse seiner Funktionen in dem sich globalisierenden internationalen System, insbesondere im Wirtschaftssektor eintritt.

Ganz erhebliche definitorische Probleme wirft aber auch der Begriff der Globalisierung auf, der im Thema zentral zum aufzuzeigenden Staatsbild in Beziehung gesetzt ist. Natürlich haben diejenigen, die die Globalisierung und ihre Wirkungen auf Staat, Gesellschaft und internationale Beziehungen schlichtweg leugnen, das Problem einer genaueren Bestimmung des Begriffs der Globalisierung nicht. Für sie hat sich nichts geändert, und für sie hat sich der klassische souveräne National- und Territorialstaat

* Der Verfasser ist emeritierter Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, einschließlich Allgemeine Staatslehre, Europa- und Völkerrecht und ehemaliger Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

¹ Vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 394 ff.

im Sinne *Jellineks* bis heute unverändert erhalten. Aber diese Sicht lässt sich heute nicht mehr halten – wie sehr eingehende politikwissenschaftliche, soziologische und philosophische Untersuchungen (etwa von *David Held*², *Ulrich Beck*³, *Otfried Höffe*⁴, *Klaus Dicke*⁵ u.a.) sowie staatsrechtliche Arbeiten wie die umfangreiche Untersuchungen von *Stephan Hobe* über den offenen Verfassungsstaat⁶, *Udo Di Fabio* über das Recht offener Staaten⁷ und *Christian Tietje* über das „Internationalisierte Verwaltungshandeln“⁸ gezeigt haben. Ist somit von der Realität der Globalisierung als wirkmächtiger Kraft auszugehen (auch die zum Teil schon gewalttätige Anti-Globalisierungs-Kampagne spricht dafür), so gilt es den Begriff der Globalisierung jedenfalls insoweit näher zu bestimmen, als dies für das Verständnis der strukturellen Wandlungen im internationalen System und im Staatsbild notwendig ist. Das ist leichter gesagt als getan. In einer kürzlich erschienenen Dissertation über die Auswirkungen der Globalisierung auf das völkerrechtliche Vertragsrecht weist die Autorin nicht weniger als 24 nicht völlig von einander abweichende, jedoch unterschiedliche Aspekte der Globalisierung hervorhebende Definitionsversuche nach.⁹ Sie reichen von der ironisch-polemischen Beschreibung der Globalisierung als „Coca-Colonisierung“ oder Amerikanisierung der Welt über die Reduzierung der Globalisierung auf einen rein wirtschaftlichen Prozess bis hin zu der Definition der Globalisierung als Prozess bzw. eine Folge von Prozessen der partiellen Entstaatlichung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch deren Verlagerung auf metastaatliche und nichtstaatliche Akteure¹⁰ – ein Ansatz, dem auch hier gefolgt werden soll. Auch hierauf wird im Laufe der weiteren Überlegungen zurückzukommen sein.

Damit ist der Gang der Ausführungen vorgezeichnet. Nach einem ersten kurzen Blick auf die historische Rolle des Staates im Wirtschaftsleben (B.) wird in einem zweiten Teil näher zu beschreiben sein, wie sich die Strukturen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter dem Einfluss der Globalisierung verändert haben (C.). In einem kurzen letzten Abschnitt soll dann auf die Rolle und die Funktionen des Staates, eben auf das Staatsbild unter dem Gesichtspunkt wirtschaftsrechtlicher Globalisierung eingegangen werden (D.).

B. Die Rolle des klassischen National- und Territorialstaates im Wirtschaftsleben

„Grundbedürfnis des Menschen ist ein langes Leben in Glückseligkeit unter Genuss von angenehmen Dingen als da sind Speise und Trank, Umgang mit dem ande-

² *Held*, *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*, 1995.

³ *Beck*, *Was ist Globalisierung?: Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung*, 6. Aufl., 1999.

⁴ *Höffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, 1999.

⁵ *Dicke*, *BDGVR* 39 (2000), 13 ff.

⁶ *Hobe*, *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz*, 1998.

⁷ *Di Fabio*, *Das Recht offener Staaten: Grundlinien einer Staats- und Rechtslehre*, 1998.

⁸ *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 2001.

⁹ Vgl. *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung*, 70 ff.

¹⁰ *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1 (1993), 9 (10 f.); *ders.*, in: *Dicke/Kodalle* (Hrsg.), *Republik und Weltbürgerrecht*, 181 (183).

ren Geschlecht, Besitz an privatem Eigentum, persönliche Freiheit und die Würde der eigenen Person, und Vermeidung von Schmerzen.“¹¹ So hat *Thomasius* 1705 in den *Fundamenta Juris Naturae et Gentium* den Ausgangspunkt der Staatsaufgaben, nämlich die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit und der allgemeinen Wohlfahrt beschrieben, womit er sich bei allen Unterschieden, die in der Nennung und Gewichtung der Staatsaufgaben durch Vorgänger und Zeitgenossen vorgenommen wurden, in Übereinstimmung mit ihnen befand. Wurde die Wahrnehmung dieser Aufgaben vor der Entfaltung des neuzeitlichen Territorialstaates als Aufgabe der Obrigkeit in Gestalt der Monarchen und Fürsten im Sinne hausväterlicher Sorge gesehen, so entwickelt sich im Laufe des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts in den sich stabilisierenden Territorialstaaten ein allgemeiner Begriff des Wirtschaftens, das heißt einer gezielten Steuerung der ökonomischen Transaktionen noch nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung, wohl aber mit dem Ziel der Sicherung der erforderlichen Mittel für die Erfüllung der nun staatlichen Pflicht, Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt zu schaffen – so der Merkantilismus. Mit dem Übergang zu einer Politik der Förderung von Handel und Gewerbe mit dem Ziel der Gewinnerzielung, was einen erheblichen Wandel in der gesellschaftlichen Akzeptanz von gewinnorientiertem Wirtschaften voraussetzte, stellt sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend die Frage nach der Rolle des Staates im Wirtschaftsleben neu. Während im Merkantilismus staatliche Manufakturen einen wesentlichen Faktor des Wirtschaftens darstellten, wird diese Wirtschaftsform nun von dem Gedanken der Handels- und Gewerbefreiheit in Frage gestellt.

Deutlichster Ausdruck des sich anbahnenden wirtschaftlichen Paradigmenwechsels ist die berühmte Schrift von *Adam Smith* „Wealth of Nations“, in der er erstmals „in systematischer Form die Abschaffung aller wirtschaftlichen Restriktionen wissenschaftlich begründet und politisch fordert“¹². Für die weiteren Überlegungen ist es an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass *Adam Smith's* Wirtschaftsliberalismus zu Unrecht als der Katechismus des später von seinen Kritikern als „Manchestertum“ apostrophierten ungezügelten, unsozialen Kapitalismus angesehen wurde. Vielmehr hat *Smith* einen moralisch-sittlichen Rahmen betont, in dem der Freihandel konzipiert wird.¹³ „All systems either of preference or of restraint, therefore, being thus completely taken away, the obvious and simple system of natural liberty establishes itself of its own accord. Every man, as long as he does *not violate the laws of justice* is left perfectly free.“¹⁴ Das 19. Jahrhundert ist dann allerdings von einer merkwürdig widersprüchlichen Diskussion der Rolle des Staates gegenüber der Wirtschaft gekennzeichnet. Auf der einen Seite standen in zunehmendem Maße die sozialistischen bzw. kommunistischen Kritiker der *Smithschen* Lehre, in deren Augen sie für das soziale Elend, ausgelöst durch einen ungezügelten Kapitalismus, verantwortlich war. Auf der anderen Seite standen die konservativen bzw. liberal-konservativen Kritiker, die zwar den Gedanken des Freihandels unterstützten, jedoch den Liberalismus *Smithscher* Prägung nicht in seiner ausschließlich wirtschaftlichen Ausrichtung aufnahmen, sondern

¹¹ *Thomasius*, *Fundamenta Juris Naturae et Gentium*, §§ 121 ff. u. 126.

¹² *Walther*, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, 787 (794).

¹³ *Ibid.*

¹⁴ *Smith*, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 687 (Hervorhebung durch Verfasser).

diesen mit dem politischen Liberalismus, der politischen Emanzipationsbewegung in Verbindung brachten und ihn deshalb ablehnten. Diese Ambivalenz in der Haltung zum Wirtschaftsliberalismus prägte die Rolle des Staates gegenüber der Wirtschaft. Innerstaatlich wurden Handels- und Gewerbefreiheit hochgehalten, doch staatlicher Aufsicht unterstellt.¹⁵ Auch sind die staatlichen Interventionen in das Wirtschaftsleben etwa durch *Bismarck* nicht zu vergessen.¹⁶ Man könnte sagen, dass die *laissez faire* und die regulative Philosophie mehr schlecht als recht koexistierten. Und international wurde der grenzüberschreitende Freihandel durchaus gefördert, aber auch hier wurde dem Staat – jedenfalls in Theorie und völkerrechtlicher Praxis – das souveräne Recht der Kontrolle über den grenzüberschreitenden Handel vorbehalten. So weisen z.B. viele multilaterale Verträge, die die zwischenstaatliche, für das Florieren der internationalen Märkte essentielle Kommunikation (Post, Fernmeldewesen, Eisenbahnverkehr usw.) betrafen, strenge nationale Kontrollvorbehalte auf.¹⁷ Aber die Ambivalenz ging noch weiter: Die staatlichen Kontrollvorbehalte standen nämlich in der Praxis dem grenzüberschreitenden Freihandel nicht entgegen. Sie wurden in dem Bewusstsein der rechtlich verbürgten Kontrollmöglichkeiten *praktisch* liberal gehandhabt. So blieb die potentiell mächtige Rolle des Staates eher abstrakt. Nicht zu Unrecht wird deshalb jene Zeit als die „glückliche Zeit des Freihandels“¹⁸ bezeichnet.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bahnt sich eine Renaissance einer starken Rolle des Staates im Wirtschaftsleben an. Angesichts der zu Beginn des Jahrhunderts noch keineswegs überwundenen Verelendung großer Teile der Arbeiterklasse und unter dem Druck der drastisch erstarkten Arbeiterbewegung bilden sich Modelle von Wirtschaftssystemen – der Problematik dieses in der Wissenschaft strittigen Begriffs¹⁹ bin ich mir wohl bewusst und gebrauche ihn hier in seiner allgemeinen, nicht einer bestimmten Schule zugeordneten Sinn –, die in unterschiedlicher Weise dem Staat eine mehr oder minder starke, zum Teil dominante Rolle in der Gestaltung der Wirtschaft einräumen. Auf der einen Seite bildet sich das radikale Modell des strengen Staatsdirigismus in den kommunistischen Diktaturen (Stichwort: zentrale Planwirtschaft) heraus.²⁰ Auf der anderen Seite entstehen in demokratischen Staaten unterschiedliche Gestaltungen der Wirtschaftsordnung, die von rätedemokratischen mit

¹⁵ Beispielhaft ist insoweit die Gewerbeordnung von 1869, in geringfügig geänderter Form als Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. 1900, 321) verkündet und heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1999 I, 202 – BGBl. 1999 III, 7100-1) und zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. 2001 I, 1658, 1660), die einerseits das Prinzip der Gewerbefreiheit einführt und heute garantiert, jedoch die Ausübung eines Gewerbes staatlichen Vorgaben und Beschränkungen unterwirft.

¹⁶ Hier ist an den Übergang des Deutschen Reiches zum Schutzzoll (1878) sowie die Einführung der staatlichen Sozialversicherung (1883) zu erinnern, vgl. dazu *Walther*, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, 787 (807).

¹⁷ *Delbrück*, *Thesaurus Acroasium* XV (1987), 77 ff.

¹⁸ So *Nussbaum*, *Geschichte des Völkerrechts*, 226.

¹⁹ Vgl. dazu *Lampert*, in: Herzog u.a. (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Bd. 2, Sp. 4023 ff.

²⁰ *W. Eucken* unterschied idealtypisch „[na]ch dem Kriterium, wie viele Wirtschaftssubjekte in einer Gesellschaft als selbständige Einheiten planen“ zwischen *zentralgeleiteten* Wirtschaften und *Verkehrswirtschaften*, vgl. *Lampert*, in: Herzog u.a. (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Bd. 2, Sp. 4023 (4025), wobei sich erstere dann in den kommunistischen Staaten als zentralgeleitete Planwirtschaften realisierten, kurz dazu *Holzheu/Möller*, in: Herzog u.a. (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Bd. 2, Sp. 4035 (4038).

moderat planwirtschaftlichen Zügen über Modelle, die den privatwirtschaftlichen Sektor einengten durch umfassende Nationalisierungen durch den Staat, bis zu solchen reichten, die unter grundsätzlicher Beibehaltung privatwirtschaftlicher Grundsätze mehr Raum für staatlichen Interventionismus gaben – sei es zur Konjunktursteuerung, sei es zur Wahrung oder Herstellung von mehr sozialer Gerechtigkeit.²¹ Nach außen wird das Wirtschaftsleben in der Zwischenkriegszeit von starken protektionistischen Kräften bestimmt. Bereits Ende der dreißiger Jahre und dann verstärkt nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurden im Zuge des insgesamt wieder stärker vom Freihandel bestimmten Klimas auch innerstaatlich wieder liberalere Konzeptionen entwickelt, darunter die Konzeption einer sozialen Marktwirtschaft. Dem Staat fällt in diesem Modell die Aufgabe zu, nicht nur den freien Wettbewerb im Markt gegen monopolistische Vermachtungen zu schützen, sondern auch zugunsten der sozialen Gerechtigkeit zu intervenieren.²² Auf internationaler Ebene kommen die wieder liberaleren Ansätze in der – wenn auch zunächst nur vorläufigen – Annahme des General Agreements on Tariffs and Trade (GATT 1947) zum Ausdruck – eines der wirksamsten und langlebigsten Provisorien, das erst mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) 1994 seinen Status als Provisorium verlor und zu einer der drei bzw. vier Säulen der Rechtsordnung der WTO wurde.²³

Allen hier aufgezeigten, über die Jahrhunderte verfolgten Ansätzen zur Wirtschaftsgestaltung – mit gewissen Ausnahmen im Hinblick auf das GATT – ist gemeinsam, dass sie von einer allein staatsorientierten Sicht ausgehen, dass nämlich der Staat und er allein, im Prinzip über die Macht verfügt und verfügen muss, souverän auf die Gestaltung der Wirtschaft Einfluss nehmen zu können. Ob er dies tut oder nicht, war bisher eine Frage der sozio-politischen Bedingungen in der jeweils gegebenen Lage. Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass sich insoweit unter dem Einfluss der Globalisierung und sie unterstützender Faktoren ein Wandel vollzogen hat, der sich auf die Rolle und die Stellung des Staates bzw. auf seine Erscheinungsform nachhaltig auswirkt.

C. Die Veränderung der Strukturen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter dem Einfluss der Globalisierung

Wie bereits gesagt, lässt sich das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung nicht beschreiben, ohne zuvor genauer zu bestimmen, worum es sich bei dem Phänomen der Globalisierung und seinen im gegenwärtigen Kontext relevanten Auswirkungen handelt. Wie ebenfalls schon angedeutet, soll hier aus dem reichen Bouquette der Globalisierungsdefinitionen derjenigen gefolgt werden, die Globalisie-

²¹ Dazu *Holzheul/Möller*, in: Herzog u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Bd. 2, Sp. 4035 (4038, 4042 ff.).

²² Dazu der Überblick bei *Ballerstedt*, in: Herzog u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Bd. 2, Sp. 4065 (4069 ff.).

²³ Eingehender zu dieser Entwicklung statt vieler *Jackson*, World Trade Organization, 12 ff.; *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 86 ff.; *Senti*, WTO – System und Funktionsweise, 1 ff.

nung als einen Prozess bzw. eine Reihe von Prozessen der Entstaatlichung bestimmt.²⁴ Dieser Definition wird nicht nur deshalb gefolgt, weil sie die größte Nähe zum hier gestellten Thema aufweist, sondern weil mit dieser Definition zwar das Phänomen der Globalisierung nicht in seiner Gesamtheit beschrieben wird, wohl aber der Kern der Wirkungsweise der Globalisierung grundlegender erfasst wird als etwa durch diejenigen, die die Globalisierung vornehmlich als ökonomisches Phänomen oder als Folge vor allem kommunikationstechnologischer Innovationen begreifen wollen. Die Annahme, dass die Globalisierung eine jedenfalls partielle Entstaatlichung sowohl im Staatsinneren als auch nach außen bewirkt, ist nun näher zu belegen.

Zunächst ist anzuführen, dass sich der Staat seit geraumer Zeit sowohl im Inneren als auch nach außen der Erfüllung von Aufgaben entledigt, die nach traditioneller Vorstellung als genuin staatliche Aufgaben verstanden wurden. Nach innen geschieht dies durch die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private, und zwar auf Private, die nicht nur der Rechtsform nach, sondern auch materiell dem privaten Sektor zuzurechnen sind. Zum Teil wird die Erledigung öffentlicher Aufgaben aber auch in sogenannten public/private-partnerships vorgenommen (siehe den Bereich der Privatisierung des Gefängniswesens).²⁵ Nach außen vollzieht sich der Rückzug des Staates aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Übertragung der "Produktion öffentlicher Güter" auf nichtstaatliche, aber mit Hoheitsgewalt ausgestattete, überstaatliche Institutionen, an deren Entscheidungen die Staaten nur noch mitwirken. Die Entscheidungen sind solche der Organe der überstaatlichen Institutionen.²⁶ Weiter ist zu erwähnen, dass auch aufgrund der Revolution der Kommunikationstechnologien der Staat an Steuerungsfähigkeit verliert. Staatliche Einflussnahme z.B. auf die Finanzmärkte und auf die Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit zuwiderlaufenden rechtsradikalen und rassistischen Kommunikationen im Internet oder auf Aktivitäten des internationalen, organisierten Verbrechertums ist – um es zurückhaltend zu formulieren – sehr erschwert.²⁷ Kompensatorisch sucht der Staat allerdings durch die Ausübung extraterritorialer Hoheitsgewalt Steuerungsfähigkeit zurückzugewinnen, trägt damit aber zu einer weiteren Erosion des klassischen Staatsbildes durch die Entterritorialisierung staatlicher Herrschaft bei.²⁸ Schließlich ist auch darauf zu verweisen, dass in den verschiedensten Zusammenhängen nichtstaatliche Organisationen und Gruppen mit

²⁴ Vgl. dazu *Held/McGrew/Goldblatt/Perraton*, *Global Transformations*, 37; auch *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (13 ff.); und *ders.*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1 (1993), 9 ff.

²⁵ Dazu näher *Aman*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 31 (1998), 769 (837 ff.).

²⁶ Dazu *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (22) unter Hinweis auf die von der so genannten „realistischen“ bzw. „neo-realistischen“ Schule an dieser Bewertung geübte Kritik siehe z.B. *Link*, *Neuordnung der Weltpolitik*, 114; siehe auch den Begründer der „realistischen Schule“ *Morgenthau*, *Politics among Nations*, 1948; *ders.*, in: *Lipsky* (Hrsg.), *Law and Politics in the World Community*, 143 (150): „there is no such thing as the policy of an organization, international and domestic, apart from the policy of its most influential member or members“. Kritisch dazu *Dicke*, *Effizienz und Effektivität*, 340 ff.; auch *Rittberger*, in: *Wolftrum/Philipp* (Hrsg.), *United Nations*, 760 (763).

²⁷ Dazu näher *Held/McGrew/Goldblatt/Perraton*, *Global Transformations*, 52 ff., unter Betonung, dass trotz dieser Beschränkung staatlicher Effizienz der Staat als solcher nicht zu existieren aufhört, vgl. auch *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (31 ff.).

²⁸ Vgl. hierzu *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (31 ff.).

ihren Aktivitäten in Bereiche eindringen, die durch den Rückzug des Staates einerseits frei geworden sind, andererseits aber auch durch die neuen Möglichkeiten grenzüberschreitender Kommunikation neu geschaffen worden sind.²⁹ Als Beispiel für diesen Prozess sind die wachsende “legislative” Funktion von nichtstaatlichen Institutionen im Bereich der technischen Standardisierung (ISO)³⁰ sowie die Übernahme der Rolle von (selbsternannten) “Anwälten des öffentlichen Interesses” durch NGOs wie Greenpeace und Amnesty International zu nennen.³¹ Hinzuzufügen ist, dass auch Multinationale Unternehmen ebenfalls mehr als je zuvor eine politische Rolle als Akteure im transnationalen Raum übernommen haben.³² Was bedeuten diese Entwicklungen nun für die Struktur des Internationalen Systems und für die Stellung des Staates? Die Antwort ist kurz: Das Monopol des Staates als politischer Akteur im Internationalen System ist heute vollends durchbrochen.³³ Neben internationalen zwischenstaatlichen und supranationalen Organisationen sind NGOs, Multinationale Unternehmen, aber auch Gruppen (z.B. indigene Völker, ethnische Minderheiten) und Individuen heute an Interaktionen im Internationalen System beteiligt.³⁴

Im Hinblick auf das Staatsbild unter dem Einfluss wirtschaftsrechtlicher Globalisierung sind die Topoi I. “Übertragung bisher genuin staatlicher Aufgaben auf internationale und supranationale Organisationen”, II. die “Entterritorialisierung der Ausübung hoheitlicher Funktionen und des Rechts” und III. die wachsende Bedeutung nichtstaatlicher Organisationen in den inter- und transnationalen Beziehungen von besonderer Wichtigkeit. Diese Topoi sind hier nun näher zu betrachten.

I. Die Übertragung staatlicher Aufgaben auf inter- und supranationale Organisationen

Die Masse der Staaten ist heute in ein dichtes Netzwerk von inter- und teilweise auch supranationalen Organisationen eingebunden, deren Zahl sich insgesamt auf ca. 300 beläuft. Gewiss sind die meisten dieser Organisationen in traditioneller Weise staatsorientiert, als rein intergouvernementale Kooperationsforen konzipiert, die sich zudem in vielen Fällen mit sehr begrenzten Themen beschäftigen. Jedoch sind es gerade diejenigen Organisationen, die in zentral wichtigen Aufgabenbereichen wie Wirtschaft, Umweltschutz und Telekommunikation sowie in dem im vorliegenden Zusammenhang weniger interessierenden Bereich der internationalen Sicherheit tätig sind, denen nicht nur besonders wichtige öffentliche Aufgaben übertragen wurden, sondern die auch über eigenständige Kompetenzen regulativer, exekutiver und auch judikativer Art verfügen, die die Stellung der bislang als souveräne Wirkungseinheiten

²⁹ Dazu *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 9 (2002), 401 (410).

³⁰ *International Organization for Standardization*, hierzu demnächst *Perez*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 10 (2002) (im Erscheinen).

³¹ *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (33 f.).

³² Vgl. hierzu nur *Muchlinski*, in: Teubner (Hrsg.), *Global Law Without a State*, 1997, 79 ff.

³³ Vgl. *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 277 (294 f.); *Hobe*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 5 (1997), 191 (192 f.).

³⁴ Eingehender hierzu beispielsweise *Hobe*, in: Hofmann (Hrsg.), *Non-State Actors*, 115 ff.

verstandenen Mitgliedstaaten ganz erheblich normativ wie faktisch in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken und verändern.³⁵

Das gilt in besonderem Maße für die Rechtsordnung der EU/EG. Zwar wird die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EG, die wörtlich genommen den Verlust des übertragenen Hoheitsrechts auf der Seite des übertragenden Staates bedeuten könnte, dahingehend interpretiert, dass die “Übertragung” einerseits die Begründung eines Hoheitsrechts auf Seiten der EG bewirkt, andererseits das korrespondierende Hoheitsrecht auf nationaler Ebene nur suspendiert ist, nicht aber aus der Gesamtheit der herkömmlich als unteilbar angesehenen staatlichen Hoheitsgewalt herausgelöst wird.³⁶ Das aber ändert an der die Mitgliedstaaten in ihrer Handlungsfähigkeit einschränkenden Wirkung der “Übertragung” von Hoheitsrechten normativ wie faktisch nichts. Beispielsweise verlieren die Mitgliedstaaten im Bereich vergemeinschafteter, also übertragener Aufgabenbereiche weitgehend ihre nationale Regelungskompetenz und – so im Bereich der Außenwirtschaft – auch ihre völkerrechtliche Vertragsschlussfähigkeit.³⁷

Hinzu kommt, dass dem Gemeinschaftsrecht nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht – einschließlich des nationalen Verfassungsrechts – zukommt.³⁸ Zusammen mit der in Teilen unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts kommt es damit in den Mitgliedstaaten zu einem Dualismus von supranationaler und nationaler Hoheitsgewalt – eine Situation, die mit dem klassischen Bild des souveränen Staates und der Exklusivität seiner territorial gebundenen Herrschaft schwerlich vereinbar ist.³⁹ Verstärkt wird die Wirkung dieses Dualismus durch die obligatorische Gerichtsbarkeit des EuGH, der die Mitgliedstaaten ebenso unterliegen wie die einzelnen Marktbürger. Das so gezeichnete Bild bliebe aber unvollständig, wenn man nicht berücksichtigte, dass die Mitgliedstaaten nicht nur in den Organen der Gemeinschaft mitwirken, sondern auch in vielfältiger Weise durch ihre nationalen Organe an der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts beteiligt sind. Das Gesamtbild der Gemeinschaft zeigt so eine vertikale Verzahnung der supranationalen und der nationalen Ebene.⁴⁰ Die Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bilden in ihrer gegenseitigen Durchdringung die Gesamtverfassung der Teile und des Ganzen, also einen Verfassungsverbund.⁴¹

Die Übertragungen von öffentlichen, staatlichen Aufgaben auf *internationale* Organisationen weisen einen im Vergleich zu den supranationalen Organisationen geringeren Intensitätsgrad auf. Sie haben jedoch ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die

³⁵ Siehe *Delbrück*, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 11 (2001), 1 (21 f.), m.w.N.

³⁶ Dazu näher *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 3, Stand Dezember 1992, Art. 24, Rn. 9 ff.

³⁷ Siehe nur die Entscheidung des EuGH, Rs. 22/70, *Kommission/Rat (AETR)*, Slg. 1971, 263, Rn. 73 ff.

³⁸ Grundlegend hierzu die Entscheidung EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251 Rn. 12.

³⁹ Dazu *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 174 ff.

⁴⁰ Näher dazu *Peters*, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 187 ff.; *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat, 163 f.; *König*, Die Übertragung von Hoheitsrechten, 274 f.; *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 664 ff.; *Böhmer*, Die europäische Union im Lichte der Reichsverfassung, 154 ff.

⁴¹ Siehe dazu *Peters*, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 207 ff.

Mitgliedstaaten, namentlich auf ihre legislativen Entscheidungsspielräume, auf ihr Wirtschafts- und Verwaltungsrecht und das entsprechende teils verfassungsrechtliche, teils verwaltungsrechtliche Verfahrensrecht und nicht zuletzt auch auf den Umfang des Grundrechtsschutzes.⁴² Es ist an dieser Stelle unmöglich, die genannten Auswirkungen der Mitgliedschaft in allen wirtschaftsrelevanten internationalen Organisationen auf die Staaten im Einzelnen darzulegen. Exemplarisch soll hier zunächst auf das WTO-Regime eingegangen werden, weil es zum einen als Motor der wirtschaftlichen Globalisierung in der gegenwärtigen Globalisierungsdiskussion besonders im Blickpunkt steht, zum anderen und vor allem aber, weil es Regelungen enthält, die die Einwirkung auch von internationalen Organisationen auf das Staatsbild besonders unterstreichen.

Die WTO – 1994 durch das WTO-Übereinkommen als Ergebnis der sogenannten Uruguay-Runde gegründet – hat eine umfassende Liberalisierung des Welthandels zum Ziel, beschränkt sich dabei aber nicht auf die Um- und Durchsetzung des Freihandels, sondern sie ist auch weiteren Prinzipien wie der Verbesserung des Lebensstandards, der Beschäftigung, der Einkommensgleichheit und der nachhaltigen Entwicklung einschließlich der Berücksichtigung von Umweltbelangen verpflichtet, insoweit also näher an der Freihandelskonzeption von *Adam Smith* als an dem *laissez faire*-Liberalismus des späten 19. Jahrhunderts.⁴³

Was nun die Einwirkung der Mitgliedschaft in dieser neuen, auf dem GATT 1947 aufbauenden Organisation angeht, so ist zunächst allgemein hervorzuheben, dass die Vertragsparteien des Gründungsvertrages der WTO *ipso iure* auch Vertragsparteien der weiteren so genannten Multilateralen Handelsübereinkommen – des GATT 1994, des General Agreement on Trade in Services (GATS), des Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property (TRIPS) sowie des Dispute Settlement Understanding (DSU) sind (Art. II:4 WTO-Vertrag). Dieser “singleundertaking-approach”⁴⁴ stellt die Staaten vor die Wahl, entweder auf die – aus einer Reihe von gewichtigen Gründen erstrebenswerte – Mitgliedschaft in der WTO zu verzichten oder das Gesamtensemble der das WTO-Regime ausmachenden Verträge, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sozusagen “lock, stock and barrel” – wie es im Englischen so plastisch heißt – zu übernehmen. Nach klassischem Völkerrecht ungewöhnlich, aber für die Konstitutionalisierung des Völkerrechts⁴⁵ bezeichnend ist, dass das WTO-Abkommen im Falle eines Konflikts mit den genannten Multilateralen Verträgen Vorrang genießt (Art. XVI:3). In unserem Kontext wichtiger ist allerdings die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit ihren Verpflichtungen aufgrund der als Anlage beigefügten Übereinkommen, den Multilateralen Verträgen, in Einklang zu bringen und zu erhalten (Art.XVI:4). Damit diese Verpflichtungen nicht nur leere Appelle bleiben, sehen

⁴² Siehe dazu *Delbrück*, in: Alexy/Laux (Hrsg.), 50 Jahre Grundgesetz, 65 (77 ff.), m.w.N.

⁴³ Siehe dazu den instruktiven Überblick bei *Stoll*, in: Bernhardt (Hrsg.), E.P.I.L., Bd. IV, 1529 (1532 ff.).

⁴⁴ Dazu WTO, *Korea – Definitive Safeguard Measures on Imports of Certain Dairy Products*, Report of the Appellate Body vom 14. Dezember 1999, WT/DS98/AB/R, para. 74; ebenso schon zuvor WTO, *Korea – Definitive Safeguard Measures on Imports of Certain Dairy Products*, Report of the Panel vom 21. Juni 1999, WT/DS98/R, para. 7.38 und 8.1; siehe auch *Falke*, *Zeus* 3 (2000), 307 (317 ff.).

⁴⁵ Vgl. dazu *Frowein*, *BDGVR* 39 (2000), 427 ff.

Art. X GATT und Art. VI GATS umfassende Pflichten zur Veröffentlichung der in den Mitgliedstaaten geltenden Handelsvorschriften, der Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Bedeutung zu Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen, Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr usw. vor. Diese Harmonisierungspflichten stellen eine nicht unerhebliche Beschränkung der nationalen Legislativgewalt dar.⁴⁶

Auch im exekutiven Bereich finden sich in der Rechtsordnung der WTO Beispiele, die detaillierte materielle und Verfahrensvorschriften für die national zuständigen Verwaltungsorgane aufweisen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel bietet Art. VI GATS, der eingehend die Genehmigungserfordernisse, die innerstaatlich für die Erbringung einer Dienstleistung gelten, in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht regelt. Allgemein wird bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die innerstaatlichen Regelungen bzw. Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen, „angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden“ (Art. VI:1). Damit wird auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung abgehoben. Des Weiteren werden die Staaten verpflichtet, staats- und verwaltungsorganisatorisch erforderliche Organe/Instanzen administrativer und judiziärer Art für die Entscheidung von Zulassungsanträgen von Dienstleistungsanbietern und deren Überprüfung einzurichten und entsprechende Verfahren vorzusehen. Anders als es in der EG der Fall wäre, wird allerdings von den Mitgliedern nicht verlangt, derartige Instanzen und Verfahren zu schaffen, wenn dies mit ihrer Verfassung und Rechtsordnung unvereinbar wäre – ein Hinweis auf den im Vergleich zu supranationalen Organisationen geringeren Intensitätsgrad der Einwirkung internationaler Organisationen auf die Staaten.

Weiter sieht Art. VI GATS vor, dass die Zulassungsverfahren in „angemessener“ Frist abzuschließen sind und der Antragsteller auf dessen Nachfrage über den Verfahrensstand zu unterrichten ist. Schließlich ist Art. VI GATS darauf bedacht, möglichst einheitliche Kriterien für die Entscheidung über Anträge von Dienstleistungsanbietern vorzuhalten – eine Parallele zu der Rechtsprechung des EuGH, wonach zur Sicherung einheitlicher Kriterien bei der Auslegung etwa der Freizügigkeitsfreiheit die EG-Ebene und nicht der einzelne Mitgliedstaat das letzte Wort haben muss. Nach Art. VI:4 GATS hat der Rat für Handel mit Dienstleistungen sogenannte Disziplinen zu erarbeiten, die sicherstellen sollen, dass die nationalen Zulassungserfordernisse auf „objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen, nicht belastender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten“ und „im Fall von Zulassungsverfahren [diese] nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken“. Diese hier notwendiger Weise grobe Skizze der in der WTO angewandten Regelungsmethodik zeigt anhand des Art. VI GATS exemplarisch die „weitreichende[n] Verpflichtungen, die das formelle und materielle Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Lizenzen“ für die Erbringung von Dienstleistungen z.B. in der Telekommunikation in den Mitgliedstaaten bestimmen.⁴⁷

Deutlich von der supranationalen Rechtsordnung der EU/EG abweichend, kommt den Regelungen der WTO allerdings keine unmittelbare Wirkung in den

⁴⁶ Zum Vorstehenden *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 124 ff.

⁴⁷ So zutreffend *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 444.

Mitgliedstaaten zu. Obwohl zunehmend für wünschenswert gehalten, hat sich die unmittelbare Wirkung bisher nicht durchsetzen können.⁴⁸ Die damit formal noch aufrecht erhaltene alleinige Zuständigkeit der Staaten für die Anwendung und Umsetzung des WTO-Rechts wird aber durch die im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarte Stärkung des Streitbeilegungsmechanismus zugunsten der Durchsetzung des WTO-Rechts doch wieder eingeschränkt.⁴⁹ Die Wirksamkeit des Dispute Settlement Mechanism, der in Art. 3.2 DSU als "ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem" bezeichnet wird, liegt zum einen an der deutlichen Absage an unilaterale Handelssanktionen einzelner Staaten, wie sie unter dem GATT 1947 vielfach vorkamen (Art. 23 DSU). Zum anderen ist der Anrufung des besonderen Streitbeilegungsorgans, des Dispute Settlement Body, die Verpflichtung der in einen Streitfall verwickelten Staaten zu einer kooperativen Beilegung des Streites vorgeschaltet, was die Akzeptanz des Mechanismus erhöht. Zum dritten beruht die Effektivität des Streitbeilegungsmechanismus in der erleichterten Entscheidungsfindung des Streitbeilegungsorgans sowie in der strikten Verbindlichkeit der im Berufungsverfahren getroffenen Entscheidungen und in der Kompetenz des Dispute Settlement Body, den von einer Verletzung des WTO-Rechts betroffenen Staat gegebenenfalls zu bestimmten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Sanktionen zu ermächtigen. Viertens ist schließlich zu erwähnen, dass Art. 25 DSU alternativ den in einen Streitfall verwickelten Parteien ein Schiedsverfahren einzuleiten erlaubt mit dem Ziel, eine im Wirtschaftsleben essentielle beschleunigte Streitbeilegung zu ermöglichen. In unserem Kontext ist hervorzuheben, dass das Streitbeilegungsverfahren – welcher Form auch immer – gänzlich von den nationalen Gerichtsbarkeiten abgekoppelt ist. Dies entspricht einem auch sonst weit verbreiteten Trend der inter- bzw. transnationalen Wirtschaftsakteure, Handelsstreitigkeiten im metastaatlichen Raum beizulegen – auch hier ein deutlicher Hinweis auf den Prozess einer partiellen Entstaatlichung.

Jenseits der WTO ist auf ein weiteres Phänomen hinzuweisen, das die innerstaatliche Rechtsordnung und damit das Staatsbild verändert. Im Rahmen einzelner internationaler Organisationen, die nicht unmittelbar, jedoch mittelbar eng mit dem Sektor Wirtschaft verbundene Aufgaben übertragen bekommen haben – so im Umweltrecht oder im Gesundheitswesen – wird vermehrt Rechtsetzung durch so genannte „Rahmenabkommen“ vorgenommen, deren nähere Ausfüllung einem kontinuierlichen Ergänzungsverfahren überlassen wird, das seinerseits entweder durch ergänzende Protokolle oder – insbesondere bei stark technisch ausgerichteten Regelungen – durch Delegation an Expertengremien betrieben wird.⁵⁰ Der Grund für dieses Vorgehen ist, dass Vereinbarungen – namentlich im Bereich des internationalen Umweltrechts – ein hohes Maß an wissenschaftlicher Expertise für die Ausarbeitung von Detailregelungen erfordern und zudem die Sachgerechtigkeit der Detailregelungen einem raschen Wandel entsprechend dem wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand unter-

⁴⁸ Dazu *Stoll*, in: Bernhardt (Hrsg.), E.P.I.L., Bd. IV, 1529 (1536 f.).

⁴⁹ *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 140 ff.

⁵⁰ Allgemein zur Technik der Rechtssetzung durch Rahmenabkommen *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 9 (2002), 401 (418 f.); *Chayes/Handler Chayes*, *The New Sovereignty*, 225 ff.; *Tietje*, *GYIL* 42 (1999), 26 (36 ff.); *Lang*, *BDGVR* 32 (1991), 57 (64 ff.); *Nowrot*, *GYIL* 44 (2001), 396 (399 f.).

liegt.⁵¹ Die Ergänzungsprotokolle stellen rechtsdogmatisch Vertragsänderungen dar, die jedoch oft in einem vereinfachten Verfahren in Geltung gesetzt werden können, nämlich durch Mehrheitsbeschluss der Parteien der übergeordneten Rahmenkonvention, der entweder für alle Parteien gilt, also auch für die in der Beschlussfassung über das Protokoll unterlegenen, oder den Parteien nur noch das Recht gibt, sich innerhalb bestimmter – meist kurzer – Fristen durch Widerspruch von der Geltung des Protokolls für sie zu befreien (das so genannte „opting out“).⁵² Auch hier ist also der legislative Charakter des Rechtsetzungsverfahrens unübersehbar. Mindestens ebenso spannend ist das Verfahren der Delegation der näheren Ausfüllung von Rahmenkonventionen an Expertengremien, die sich in der Regel aus Vertretern der Administrationen der zuständigen internationalen Organisationen und nationaler Fachverwaltungen zusammensetzen. Gelegentlich bedient man sich auch unabhängiger internationaler Institute, in denen ausschließlich private oder auch private und staatliche Experten arbeiten. Zum einen bedeutet die Delegation eines wichtigen Teils der Rechtsetzung an gemischte, aus Vertretern internationaler Organisationen und nationaler Verwaltungen bestehende Gremien eine Verlagerung des Rechtsetzungsprozesses in den exekutivischen Bereich, was für die innerstaatliche Willensbildung eine nicht unerhebliche Reduzierung der Mitwirkung der nationalen Parlamente bewirkt.⁵³ Zum anderen findet durch die Zusammensetzung der Gremien aus internationalen und nationalen Vertretern auch hier eine vertikale Vernetzung der Fachverwaltungen statt, die insbesondere zu einer Internationalisierung der nationalen Verwaltungen führt.⁵⁴

II. Zur Enterritorialisierung der Ausübung hoheitlicher Funktionen und des Rechts

Grundlage der Entstehung des modernen Staates war die Territorialisierung von Herrschaft. Die personale Anknüpfung von Herrschaft im mittelalterlichen Herrschaftsverband wich der Anknüpfung des Herrschaftsanspruchs an ein bestimmtes Gebiet. Das Territorium, das bis dahin faktischer Schauplatz von Herrschaft war, wurde nun zu einem konstitutiven Element von Staatlichkeit und erhielt damit eine normative Dimension. Für mehrere Jahrhunderte galt nunmehr – auch vom Völkerrecht durch das Prinzip der territorialen Integrität der Staaten sanktioniert –, dass jeder Staat die ausschließliche Souveränität und Gebietshoheit über sein eigenes Territorium besitzt. Das aber hieß auch zugleich, dass die Herrschaftsausübung im Prinzip auf dieses Hoheitsgebiet beschränkt ist, die Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Staatsgebiet unzulässig ist. Dementsprechend wurde auch die Geltung der Rechtsordnung, namentlich des öffentlichen Rechts, als territorial gebunden angesehen.⁵⁵ Jedoch: kein Dogma ohne Durchbrechungen. Die Staatspraxis war von jeher

⁵¹ Vgl. hierzu *Wolfrum*, RdC 272 (1998), 1, 144; *Tietje*, GYIL 42 (1999), 26 (38); *Ott*, Umweltregime im Völkerrecht, 268 ff.

⁵² Dazu *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 250 ff.

⁵³ Näher hierzu *ibid.*, 249 ff.

⁵⁴ Reiches Material zum Prozess der Internationalisierung des nationalen Verwaltungshandelns *ibid.*, 288 ff.

⁵⁵ Dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 328 f.; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, 86 ff.; *Held/McGrew/Goldblatt/Perraton*, Global Transformations, 35 f.

von zahlreichen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip gekennzeichnet. Das Strafrecht, das Kartell- und Steuerrecht und das Kollisionsrecht kannten und kennen Abweichungen vom strikten Territorialitätsprinzip zugunsten z.B. des weiterhin anerkannten Personalitätsprinzips.⁵⁶ Auch mit der wachsenden Interdependenz der Staaten kam es vermehrt zu grenzüberschreitenden Kooperationsformen und damit zu grenzüberschreitender Ausübung hoheitlicher Funktionen⁵⁷, die nicht mehr der reinen Lehre vom Territorialitätsprinzip entsprachen. Drängt sich also der Schluss auf, dass – Globalisierung hin oder her – im Hinblick auf die (relative) Territorialgebundenheit der Hoheitsgewalt und des Rechts “nichts Neues unter der Sonne” zu verzeichnen ist?

Ein solcher Schluss wäre nicht nur voreilig, er wäre und ist auch falsch. Einige Phänomene, die zu einer qualitativ und quantitativ gewachsenen Entterritorialisierung der Ausübung von hoheitlichen Funktionen und des Rechts geführt haben, wurden im Vorstehenden bereits angeführt, so die Übertragung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf nichtstaatliche, aber zwischenstaatlich gegründete supranationale und internationale Organisationen. Nimmt man die Gründe, die dazu geführt haben, näher in den Blick, so zeigt sich, dass diese Entterritorialisierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben darauf beruht, dass diese Aufgaben ihrerseits ihrer Natur nach grenzüberschreitende, ja globale Aufgaben sind, die sich der Erfüllung innerhalb eines staatlichen Territoriums entziehen. Zu nennen sind insoweit nur der Klimaschutz, der Schutz der Ozonschicht usw.⁵⁸ Aber auch andere, auf der Revolution der Kommunikationstechnologien beruhende Probleme sind ihrer Natur nach entterritorialisiert. Hinzukommt, dass im Völkerrecht in wachsendem Maße sogenannte Staatengemeinschaftsinteressen (international public interests) anerkannt werden, die ebenfalls der Durchsetzung durch die internationale Gemeinschaft bedürfen und nicht von einzelnen Staaten durchgesetzt werden können.⁵⁹ Mit anderen Worten, die Territorialstaaten haben aufgrund dieser Entwicklungen an Steuerungsfähigkeit verloren und sind nun darauf angewiesen, nicht nur in zwischenstaatlicher Kooperation, also durch eine noch durchaus staatsorientierte Internationalisierung ihrer Aufgabenerfüllung nachzukommen, sondern sie auf einer metastaatlichen Ebene wahrnehmen zu lassen. Entstaatlichung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedeutet aus dieser Sicht also zugleich auch die Entterritorialisierung hoheitlicher Funktionen und des Rechts.⁶⁰

⁵⁶ Dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 321 f., m.w.N.

⁵⁷ Das gilt namentlich für die Ausübung der internationalen Rechtssetzung, vgl. dazu die Beiträge in *Delbrück* (Hrsg.), *New Trends in International Law-Making*, 1997; sowie *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 164 ff.

⁵⁸ Siehe zur Analyse dieser globalen Aufgaben *Held/McGrew/Goldblatt/Perraton*, *Global Transformations*, 284 ff., 376 ff.

⁵⁹ Zum Begriff des Staatengemeinschaftsinteresses eingehend *Delbrück*, in: FS Jaenicke, 17 (29 ff.); *Frowein*, in: FS Doehring, 219 ff.; *Simma*, RdC 250 (1994), 221 (233 ff.); *Riedel*, in: *Delbrück* (Hrsg.), *New Trends in International Lawmaking*, 61 (89 ff.).

⁶⁰ Dazu allgemein *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 9 (2002), 401 (409 f.); zur Entterritorialisierung von Verwaltungshandeln *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 174 ff.

III. Zur wachsenden Bedeutung von nichtstaatlichen Organisationen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im transnationalen Raum

Es wurde eingangs schon darauf hingewiesen, dass NGOs – neben Multinationalen Unternehmen, die aber im vorliegenden Kontext eine geringere Bedeutung haben – eine zunehmend wichtige Rolle in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben jenseits des Staates spielen. Der Vollständigkeit halber soll hierauf noch kurz eingegangen werden. Dabei soll der Disput unter Völkerrechtlern darüber, ob Einzelnen dieser NGOs bereits eine beschränkte Völkerrechtssubjektivität zukommt oder nicht, hier nicht ausbreitet werden.⁶¹ Fakt ist, dass diesen transnationalen Wirkungseinheiten in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen Mitwirkungsrechte und -pflichten zuerkannt worden sind, was bei Anlegung der völkerrechtlichen Kriterien der Völkerrechtssubjektivität bedeutet, dass heute in der Tat einzelne NGOs beschränkt diesen Rechtsstatus erlangt haben.⁶² Um welche Mitwirkungsrechte handelt es sich? NGOs haben das Recht, bei der Durchsetzung des internationalen Menschenrechtsschutzes, aber auch – und das ist hier wichtig – im Bereich der Weltwirtschaftsordnung und des internationalen Umweltschutzes mitzuwirken. Sie tun dies im Umweltschutz durch Unterstützung internationaler Organisationen in der Rechtsetzung durch fachkundige Beratung, aber auch durch die Wahrnehmung von Überwachungsfunktionen.⁶³ Im Rahmen der WTO – wo die NGO erst neuerdings und dies noch eher zurückhaltend als Berater zugelassen sind – ist in Art. V:2 WTO-Übereinkommen vorgesehen, dass der Allgemeine Rat geeignete Vorkehrungen für Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen trifft, die sich mit Angelegenheiten befassen, die mit denen der WTO im Zusammenhang stehen.⁶⁴ Entsprechendes gilt seit einiger Zeit für die Weltbank.⁶⁵

Die Einräumung von Möglichkeiten der Konsultation und der Zusammenarbeit erscheint vage und deutet nicht auf eine sehr wirksame Rolle der NGOs hin. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass mit der Zulassung der NGOs zu diesen wichtigen Institutionen mehr Transparenz in deren Arbeit gebracht wird und damit auch politischer Druck auf die staatlichen Vertreter in den Organisationen ausgeübt werden kann (und wird).⁶⁶

D. Zum Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung

Als Fazit der hier leider nur skizzenhaft aufgezeigten Entwicklungen ist zunächst festzuhalten, dass das System der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausschließlich durch die souveränen Staaten einem System gewichen ist, in dem diese Erfüllung öffentli-

⁶¹ Zu dieser Frage statt vieler *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (622 ff.); sowie umfassend *Hempel*, *Die Völkerrechtssubjektivität*, 53 ff.

⁶² So auch beispielsweise *Hempel*, *Die Völkerrechtssubjektivität*, 191; *Hobe*, *AVR* 37 (1999), 253 (263 f.); *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (634 f.).

⁶³ Vgl. hierzu eingehend *Riedinger*, *Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen*, 161 ff.

⁶⁴ *Esty*, *Journal of International Economic Law* 1 (1998), 123 ff.; *Benedek*, in: *FS Ginther*, 228 ff.

⁶⁵ *Shihata*, *Cornell International Law Journal* 25 (1992), 623 ff.; *Hempel*, *Die Völkerrechtssubjektivität*, 178 ff.

⁶⁶ Hierzu nur *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (591 ff.).

cher Aufgaben auf mehreren Ebenen erfolgt, nämlich auf der substaatlichen, der staatlichen, der internationalen und/oder der supranationalen Ebene. Namentlich im Bereich der Wirtschaft und damit eng verbundenen Aufgabenfeldern ist der Staat in ein Mehrebenensystem teils konkurrierender, teils kooperierender Hoheits- und Entscheidungsträger gestellt, das das Bild des souveränen, auf territoriale Abgrenzung und Selbstbehauptung ausgerichteten National- und Territorialstaates heute als Beschreibung des Staates deutlich in Frage stellt. Durch die insbesondere wirtschaftliche Verflechtung des Staates in das Mehrebenensystem musste er sich nach außen öffnen, sich also normativen und faktischen Einwirkungen auf den innerstaatlichen Raum aussetzen.

Dieser grundsätzliche Befund bedeutet im Einzelnen, dass – zunächst einmal negativ gesprochen – der Staat seine zum klassischen Staatsbild gehörige Allzuständigkeit, seine Allkompetenz und ausschließliche Gebietshoheit eingebüßt hat.⁶⁷ Jedoch bedeutet dies allerdings – wie manche befürchten – nicht, dass der Staat sozusagen zu einem auslaufenden Modell politischer Organisation von Gesellschaften geworden ist. Vielmehr haben sich seine Aufgaben in wesentlichen Teilen verändert. Sozusagen kompensatorisch ist dem Staat die Funktion eines Mittlers zwischen den verschiedenen Ebenen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zugewachsen.⁶⁸ Es wird insoweit – bisher vornehmlich im Kontext der Europäischen Gemeinschaft – von der dem Staat zugewachsenen Integrationsgewalt gesprochen. Doch ist dies im Hinblick auf die internationale Verflechtung zu eng. Auch im Verhältnis zur internationalen Ebene kommt dem Staat diese Mittlerfunktion zu. Angesichts der wachsenden legislativen und das Recht entterritorialisierenden Einwirkung auf den Staat, kommt ihm als weitere wichtige Funktion die des Wächters über die Wahrung rechtsstaatlicher Errungenschaften, aber auch der Wahrung sozialer Standards zu. Der Staat hat damit zugleich die entscheidend wichtige Aufgabe als die metastaatliche Ausübung hoheitlicher Funktionen legitimierende Institution. Es bleibt anzumerken, dass der Staat seine Funktion als gesellschaftsintegrierende Kraft nicht nur beibehält, sondern verstärkt wahrnehmen muss angesichts der großen Herausforderung für den Bürger, sich in einem politischen Mehrebenensystem zu orientieren.⁶⁹

Zusammenfassend kann das Staatsbild heute dahin beschrieben werden, dass sich der Staat zum kooperativen, offenen Verfassungsstaat gewandelt hat, dessen Souveränität sich nicht mehr in der Fähigkeit, sich nach außen beliebig abzuschirmen, manifestiert, sondern in der Fähigkeit, im Rahmen des Rechts einen je angemessenen Platz in der internationalen Gemeinschaft einzunehmen. “It is that, for all but a few self-isolated nations, sovereignty no longer consists in the freedom of states to act independently, in their perceived self-interest, but in membership in reasonable good standing in the regimes that make up the substance of international life” – wie es *Abram Chayes* und *Antonia Handler Chayes* in ihrem faszinierenden Buch “The New Sovereignty” gesagt haben.⁷⁰

⁶⁷ *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat, 422.

⁶⁸ *Ibid.*, 435 ff.

⁶⁹ Dazu näher *Kaufmann*, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/1998, 3 ff.

⁷⁰ *Chayes/Handler Chayes*, The New Sovereignty, 27.

SCHRIFTTUM

- Aman*, Alfred C. Jr., The Globalizing State – A Future Oriented Perspective on the Public/Private Distinction, Federalism, and Democracy, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 31 (1998), 769-870.
- Ballerstedt*, Kurt, Wirtschaftsverfassung, in: Herzog, Roman/Kunst, Hermann/Schlaich, Klaus/Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1987, Sp. 4065-4081.
- Beck*, Ulrich, Was ist Globalisierung?: Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung, 6. Auflage, Frankfurt am Main 1999.
- Benedek*, Wolfgang, Developing the Constitutional Order of the WTO – The Role of NGOs, in: Benedek, Wolfgang/Isak, Hubert/Kicker, Renate (Hrsg.), *Development and Developing International and European Law – Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65th Birthday*, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 1999, 228-250.
- Böhmer*, Alexander, Die europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871 – Vom dualistischen zum transnationalen Föderalismus, Berlin 1999.
- Chayes*, Abram/*Handler Chayes*, Antonia, *The New Sovereignty – Compliance with International Regulatory Agreements*, Cambridge/London 1995.
- Dahm*, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolftrum*, Rüdiger, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- Delbrück*, Jost, Prospects for a “World (Internal) Law?”: Legal Developments in a Changing International System, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 9 (2002), 401-431.
- Structural Changes in the International System and its Legal Order: International Law in the Era of Globalization, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1-36.
 - 50 Jahre Grundgesetz – 50 Jahre internationale Offenheit der Staatlichkeit, in: Alexy, Robert/Laux, Joachim (Hrsg.), *50 Jahre Grundgesetz*, Baden-Baden 2000, 65-86.
 - “Laws in the Public Interest” – Some Observations on the Foundations and Identification of erga omnes Norms in International Law, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Liber Amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag*, Berlin/Heidelberg/New York 1998, 17-36.
 - “Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein” – Kant und die Entwicklung internationaler Organisation, in: Dicke, Klaus/Kodalle, Klaus-Michael (Hrsg.), *Republik und Weltbürgerrecht – Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, Weimar/Köln/Wien 1998, 181-213.
 - The Role of the United Nations in Dealing with Global Problems, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 277-296.
 - (Hrsg.), *New Trends in International Law-Making – International ‘Legislation’ in the Public Interest*, Berlin 1997.
 - Globalization of Law, Politics, and Markets – Implications for Domestic Law-A European Community Perspective, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1 (1993), 9-36.

- International Communications and National Sovereignty – Means and Scope of National Control over International Communications (Sea, Land and Air Traffic, Telecommunications), in: *Theasaurus Acroasium XV* (1987), 77-118.
- Di Fabio*, Udo, *Das Recht offener Staaten: Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie*, Tübingen 1998.
- Dicke*, Klaus, Erscheinungsformen und Wirkungen von Globalisierung in Struktur und Recht des internationalen Systems auf universaler und regionaler Ebene sowie gegenläufige Renationalisierungstendenzen, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 13-44.
- Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen, Berlin 1994.
- Esty*, Daniel C., Non-Governmental Organizations at the World Trade Organization: Cooperation, Competition, or Exclusion, *Journal of International Economic Law* 1 (1998), 123-147.
- Falke*, Dirk, Vertragskonkurrenz und Vertragskonflikt im Recht der WTO: Erste Erfahrungen der Rechtsprechung 1995 – 1999, *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 3 (2000), 307-334.
- Frowein*, Jochen Abr., Konstitutionalisierung des Völkerrechts, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 427-447.
- Das Staatengemeinschaftsinteresse – Probleme bei Formulierung und Durchsetzung, in: *Hailbronner, Kay/Ress, Georg/Stein, Torsten* (Hrsg.), *Staat und Völkerrechtsordnung – Festschrift für Karl Doehring*, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1989, 219-228.
- Held*, David/*McGrew*, Anthony/*Goldblatt*, David/*Perraton*, Jonathan, *Global Transformations: Politics, Economics and Culture*, Oxford 1999.
- Held*, David, *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*, Stanford 1995.
- Hempel*, Michael, *Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen*, Berlin 1999.
- Herdegen*, Matthias, *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, München 2002.
- Hingst*, Ulla, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge*, Berlin 2001.
- Hobe*, Stephan, Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, *Archiv des Völkerrechts* 37 (1999), 253-282.
- Individuals and Groups as Global Actors: The Denationalization of International Transactions, in: *Hofmann, Rainer* (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law*, Berlin 1999, 115-135.
- Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin 1998.
- Global Challenges to Statehood: The Increasingly Important Role of Nongovernmental Organizations, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 5 (1997), 191-209.
- Höffe*, Otfried, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999.
- Holzheu*, Franz/*Möller*, Hans, *Wirtschaftspolitik*, in: *Herzog, Roman/Kunst, Hermann/Schlaich, Klaus/Schneemelcher, Wilhelm* (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1987, Sp. 4035-4049.
- Jackson*, John H., *The World Trade Organization – Constitution and Jurisprudence*, London 1998.
- Jellinek*, Georg, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1914.

- Kaufmann*, Franz-Xaver, Globalisierung und Gesellschaft, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/1998, 3-10.
- König*, Doris, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses – Anwendungsbereich und Schranken des Artikels 23 des Grundgesetzes, Berlin 2000.
- Lampert*, Heinz, Wirtschaftsordnung, in: Herzog, Roman/Kunst, Hermann/Schlaich, Klaus/Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1987, Sp. 4023-4035.
- Lang*, Winfried, Die Abwehr weiträumiger Umweltgefahren insbesondere durch internationale Organisationen, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 32 (1991), 57-85.
- Link*, Werner, Die Neuordnung der Weltpolitik: Grundprobleme globaler Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, München 1998.
- Maunz*, Theodor/*Dürig*, Günter (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, München 2001.
- Morgenthau*, Hans J., Politics among Nations: The Struggle for Power and Peace, 1. Auflage, New York 1948.
- Political Limitations of the United Nations, in: Lipsky, George A. (Hrsg.), Law and Politics in the World Community: Essays on Hans Kelsen's Pure Theory and Related Problems in International Law, Berkeley u.a. 1953, 143-152.
- Muchlinski*, Peter T., 'Global Bukowina' Examined: Viewing the Multinational Enterprise as a Transnational Law-making Community, in: Teubner, Gunther (Hrsg.), Global Law Without a State, Aldershot 1997, 79-108.
- Nowrot*, Karsten, Saving the International Legal Regime on Climate Change?: The 2001 Conferences of Bonn and Marrakesh, German Yearbook of International Law 44 (2001), 396-429.
- Legal Consequences of Globalization: The Status of Non-Governmental Organizations under International Law, Indiana Journal of Global Legal Studies 6 (1999), 579-645.
- Nussbaum*, Arthur, Geschichte des Völkerrechts, Berlin 1960.
- Ott*, Hermann E., Umweltregime im Völkerrecht, Baden-Baden 1998.
- Perez*, Oren, Normative Creativity and Global Legal Pluralism, Indiana Journal of Global Legal Studies 10 (2002) (im Erscheinen).
- Peters*, Anne, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin 2001.
- Riedel*, Eibe, International Environmental Law – A Law to Serve the Public Interest? – An Analysis of the Scope of the Binding Effect of Basic Principles (Public Interest Norms), in: Delbrück, Jost (Hrsg.), New Trends in International Law-Making – International 'Legislation' in the Public Interest, Berlin 1997, 61-98.
- Riedinger*, Sonja, Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts, Berlin 2001.
- Rittberger*, Volker, International Organizations, Theory of, in: Wolfrum, Rüdiger/Philipp, Christiane (Hrsg.), United Nations: Law, Policies and Practice, Bd. 2, Dordrecht/London/Boston 1995, 760-770.
- Senti*, Richard, WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000.
- Shihata*, Ibrahim F., The World Bank and Non-Governmental Organizations, Cornell International Law Journal 25 (1992), 623-641.
- Simma*, Bruno, From Bilateralism to Community Interest in International Law, Recueil des Cours 250 (1994), 217-384.

- Smith*, Adam, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, in: Campbell, R. H./Skinner, A. S./Todd, W. B. (Hrsg.), The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Bd. 2, Oxford 1976.
- Stoll*, Peter-Tobias, World Trade Organization, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. IV, Amsterdam u.a. 2000, 1529-1542.
- Thomasius*, Christian, Fundamenta Juris Naturae et Gentium Excensu Communi Deducta, Halle 1705.
- Tietje*, Christian, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001.
- The Changing Legal Structure of International Treaties as an Aspect of an Emerging Global Governance Architecture, German Yearbook of International Law 42 (1999), 26-55.
 - Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Berlin 1998.
- Walther*, Rudolf, Exkurs: Wirtschaftlicher Liberalismus, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Band 3, Stuttgart 1982, 787-815.
- Wolfrum*, Rüdiger, Means of Ensuring Compliance with and Enforcement of International Environmental Law, Recueil des Cours 272 (1998), 11-154.
- Zippelius*, Reinhold, Allgemeine Staatslehre, 13. Auflage, München 1999.